

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 142 (1976)

Heft: 9

Artikel: Zivile Verteidigungsmassnahmen auf Gemeindeebene

Autor: Dübi, Jean

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-50288>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zivile Verteidigungsmaßnahmen auf Gemeindeebene

Dr. iur. Jean Dübi

Der Wehrmann möchte die Gewißheit haben, daß in Krisen- und Kriegszeiten für die elementaren Lebensbedürfnisse seiner Angehörigen gesorgt wird. Die Verantwortung dafür tragen die Kantone und die Gemeinden. Wirksame und gut geschulte Gemeinde-Führungsorganisationen sind unerlässlich.

Notwendigkeit des Aufbaus von Gemeinde-Führungsorganen

Der Bundesrat erklärt in seinem Bericht vom 27. Juni 1973 an die Bundesversammlung über die **Sicherheitspolitik** der Schweiz in Ziffer 55:

«Vorkehrungen im engeren zivilen Bereich tragen im Krisen-, Neutralitätsschutz- und Verteidigungsfall zur Selbstbehauptung bei durch Sicherstellung der elementaren Lebensbedürfnisse, durch Schutz und Rettung von Menschen, durch Schadenminderung sowie durch die Abwehr rechtswidriger innerer Angriffe.

Von entscheidender Bedeutung ist neben der Funktionstüchtigkeit der einzelnen Elemente deren Koordination im Hinblick auf die Lösung der strategischen Aufgaben ...

Kantone und Gemeinden erfüllen in diesem Bereich Aufgaben von entscheidender Bedeutung für die Selbstbehauptung. Ihre Behörden tragen im Krisen- und Verteidigungsfall zusätzliche Verantwortung.»

Die Wichtigkeit dieser Ausführungen wird übrigens durch die Ziffern 64 (Ausfall von Führungsinstanzen) und 705 (Vorrang der politischen Führung) noch unterstrichen.

Die Bedürfnisse

Die Bedürfnisse in einem Katastrophenfall und diejenigen bei kriegerischen Ereignissen weichen nicht wesentlich voneinander ab und sind je nach Herkunft der Schadenereignisse verschieden.

Mögliche Ursachen:

– **Bedrohungen und Schäden auf Grund von Naturereignissen oder menschl-**

chem Versagen, wie Überschwemmung, Erdbebung, Lawinen, Feuer, Flugzeugabsturz, Radioaktivität, Verschmutzung durch chemische Stoffe, Epidemien usw.

– **Bedrohungen und Schäden auf Grund kriegerischer Ereignisse**, wie Wirtschaftsblockade, Terror, Angriffe mit konventionellen Mitteln, Angriffe mit Massenvernichtungsmitteln (ABC).

Verfügbare Mittel

Bei den verfügbaren Mitteln treten die Unterschiede zwischen einem Notstand im Frieden und einem solchen im aktiven Dienst am deutlichsten zutage.

Der Aktivdienstzustand bedingt eine wesentliche Strukturänderung. Das Aufgebot der Armee sowie der Zivilschutz- und Kriegswirtschaftsorgane bringt für die Gemeinde sowohl eine Vermehrung wie eine Verminderung

Einsatz von Luftschutztruppen



der zivilen Mittel. Bestimmte Dienste der Gemeinde werden wegfallen oder in Spezialorganisationen des aktiven Dienstes eingegliedert werden. Die Zusammenarbeit in der Gemeinde mit einquartierten oder eingesetzten Armeeformationen wird zusätzlich neue Probleme stellen.

Je nach Bedeutung und Größe der Gemeinde sowie der Rechtsstellung seiner Betriebe (öffentliche oder gemischte Unternehmen), aber auch auf Grund des Zeitpunktes, zu dem das außerordentliche Ereignis eintritt (strategischer Fall), und schließlich je nach Vorbereitungsstand der verschiedenen Elemente der Gesamtverteidigung wird die Gemeinde über unterschiedliche Mittel verfügen, sowohl nach Quantität wie nach Qualität.

Solche Mittel können sein:

– In **Friedenszeiten**: Gemeindeverwaltung, Feuerwehr und Ölwehr, Ortspolizei, industrielle Betriebe, Straßunterhaltsdienst, das öffentliche Gesundheitswesen, die freiwilligen Hilfsorganisationen, die für den Notfall vertraglich sichergestellten Mittel (Baumaschinen, Lastwagen, Baumaterial usw.), die von der Armee zur Verfügung gestellten militärischen Mittel entsprechend den Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements vom 8. März 1955 (zur Zeit in Neubearbeitung).

– Im **aktiven Dienst**:

Die oben aufgeführte Liste ist zu ergänzen durch die Organe der Kriegswirtschaft und die Organisationen des Zivilschutzes (OSO und BSO), in welcher die Feuerwehr und die freiwilligen Hilfsorganisationen integriert sind. Im weitem würden die im Frieden fallweise bestimmten militärischen Mittel durch die reglementarischen Verbände ersetzt.

In diese Überlegungen müssen auch die Einschränkungen mit einbezogen werden, die von der Inkraftsetzung des Requisitionsrechtes und von den durch die Mobilmachung hervorgerufenen Personallücken in der öffentlichen Verwaltung herrühren.

Organisation der Führung auf Gemeindeebene

Die Gemeindebehörden müssen über eine Führungsorganisation verfügen, welche fähig ist, der Gesamtheit der Bedürfnisse in den verschiedenen Notfällen zu genügen.

Wenn man die verschiedenen Elemente berücksichtigt, ist es nicht mehr allzu schwierig, die Grundlagen der Führung auf dieser Ebene festzulegen und die Organisation eines Gemeinde-Führungsstabes vorzuschlagen.

Schlußfolgerungen

Zweifellos haben wir mehr Probleme aufgeworfen als Lösungen gebracht. Wesentlich ist aber, daß die nötige Aufmerksamkeit auf eine bestimmte **Lücke in den Vorbereitungen** für den staatlichen Notstand, das heißt in den Vorbereitungen der Gesamtverteidigung überhaupt, gelenkt wird.

Ein Problem bleibt, nämlich die Frage des **Ausmaßes dieser Vorbereitungen**. Müssen also alle schweizerischen Gemeinden im Hinblick auf einen Notstand in irgendeinem strategischen Fall über ein Führungsorgan verfügen? Die Antwort ist Sache der Behörden von Kantonen und Gemeinden, die für diese Maßnahmen von Gesetzes wegen die Verantwortung tragen, und zwar die gesetzliche wie die politisch-moralische.

Die eindrücklichen Erfahrungen im April 1975 mit den Lawinenkatastrophen in gewissen Alpentälern (Kantone Uri und Graubünden vor allem) haben die Bedeutung einer wirksamen und gut geschulten **Gemeinde-Führungsorganisation** auch für die kleinste Gemeinde deutlich vor Augen geführt. Die Berichte der Stabschefs der kantonalen Führungsstäbe haben die Notwendigkeit von Gemeinde-Führungsorganen unterstrichen. In der Tat war die Lage, im ganzen gesehen, nicht sehr verschieden von derjenigen bei einem bewaffneten Konflikt mit den Problemen der Versorgung, des Sanitätsdienstes, des Veterinärdienstes, der Evakuierung, der Rettung und Betreuung und der Offenhaltung von Verkehrswegen (Transport); zu all dem ist die psychologische Wirkung eines Gemeinde-Führungsorgans auf die bedrohte Bevölkerung nicht zu vergessen. ■

MIT IHREN
ANLAGEPROBLEMEN
KOMMEN SIE
AM BESTEN ZU UNS.
DIE SPEZIALISTEN
UNSERER BANK
PRÄSENTIEREN
IHNEN EINE «MASS-
GESCHNEIDERTE»
LÖSUNG!

TRADITION
UND DYNAMIK
UNTER EINEM DACH
SEIT 1897


BANK HOFMANN AG
ZÜRICH
TALSTR. 27 (BEIM PARADEPLATZ)
TEL. 235690

Geld anlegen

durch
die Zürcher Privatbank
für
anspruchsvolle Anleger

J. Vontobel & Co.
zuverlässig
und individuell



J. Vontobel & Co., Privatbankiers
Bahnhofstraße 3, 8022 Zürich
Telephon 01/27 16 10



1337 Vallorbe
Tél. 021 83 24 41

CLEMATEITE S.A.

Pièces moulées ou injectées d'après dessin ou modèle

Isolants électrothermiques anti-arc

Petit appareillage d'installations électriques